



WÜRTTEMBERGISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.

Durchführungsbestimmungen

**für die Spiele um den Verbandspokal 2003/2004
– Herren –**

Allgemeines

Gemäß § 29 der Spielordnung erlässt der Verbandsspielausschuss diese Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den Verbandspokal der Herren.

Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die vom Verbandsspielausschuss gemäß § 2 Absatz 1 der Spielordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen für Verbandsspiele auch für die Spiele um den Verbandspokal. Außerdem sind die Satzung und Ordnungen des Verbands maßgebend.

Alle Spiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund anerkannten Spielregeln der FIFA und den vom Deutschen Fußball-Bund hierzu erlassenen Anweisungen durchgeführt.

Spielleitende Behörden für die Spiele um den Verbandspokal sind:

auf Bezirksebene: die Bezirksvorsitzenden, die berechtigt sind, diese Aufgabe einem Bezirkspokalspielleiter oder Staffelleiter zu übertragen.

auf Verbandsebene: der Verbandsspielausschuss

1. Teilnahme

Die Teilnahme an den Spielen um den Verbandspokal ist Pflicht, und zwar für alle in Konkurrenz an den Verbandsrundenspielen teilnehmenden Herrenmannschaften (ausgenommen Kreisliga B und C). Auf die Austragung eines Pokalspiels kann nicht verzichtet werden.

a) Bezirksebene

Auf Bezirksebene werden Spiele um den Bezirkspokal ausgetragen, an denen die in Konkurrenz spielenden Mannschaften der Bezirksliga, sowie der Kreisliga A, B und C teilnehmen. Außer dem Bezirkspokalsieger können auch die Pokalbesten der Bezirksliga, sowie der Kreisliga A, B und C ermittelt werden. Soweit notwendig, können hierfür Entscheidungsspiele angesetzt werden.

Die Bezirkspokalsieger nehmen im folgenden Spieljahr an den Spielen auf Verbandsebene teil. Ist der Bezirkspokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in die Landesliga, so nimmt auch sein im Endspiel unterlegener Gegner an den Spielen auf Verbandsebene teil.

b) Verbandsebene

An den Spielen auf Verbandsebene nehmen max. 128 Mannschaften teil und zwar die in der Regionalliga Süd und in der Oberliga Baden-Württemberg spielenden Mannschaften des WFV sowie die Mannschaften der Verbands- und Landesligen und die Bezirkspokalsieger (vgl. a Absatz 2). Gegebenenfalls weitere freie Teilnehmerplätze können vom Verbandsspielausschuss nach dem von ihm vorgegebenen Aufteilungsmodus an weitere Mannschaften der Bezirke vergeben werden.

Die zugelassenen Mannschaften werden in Anlehnung an die geografische Einteilung der Landesligen in 4 Gruppen geteilt.

2. Austragungsmodus

a) Bei allen Spielen um den Verbandspokal werden die Paarungen ausgelost. Der niederklassige Verein hat Heimrecht, bei gleicher Spielklasse der zuerst gezogene Verein. Beide Vereine können schriftlich einen Tausch des Heimrechts vereinbaren. Die unterliegenden Mannschaften scheidern aus dem Wettbewerb aus.

Das Endspiel um den Verbandspokal wie auch die Endspiele um den jeweiligen Bezirkspokal finden auf neutralem Platz statt, es sei denn, die Endspielteilnehmer einigen sich auf einen bestimmten Platz. Dasselbe gilt für Entscheidungsspiele zur Ermittlung der Bezirkspokalbesten.

b) Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird ein Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. (§ 31 Spielordnung – Durchführungsbestimmungen über das Elfmeterschießen).

3. Ehrung der Sieger

Der Bezirkspokalsieger erhält eine Siegerehrung.

Der Verbandspokalsieger erhält neben einem Wimpel für ein Jahr den Verbandspokal. Die Teilnehmer am Endspiel erhalten eine Erinnerungsmedaille in Gold bzw. Silber.

Die Pokalbesten der Bezirksliga, der Kreisliga A, B und C erhalten je einen Gutschein zum Kauf von Sportkleidung.

4. Kontrolle der Spielerlaubnis – Teilnahmeberechtigung

An den Verbandpokalspielen dürfen solche Spieler teilnehmen, die an dem jeweiligen Spieltag die Spielerlaubnis für den betreffenden Verein haben; die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele des Vereins genügt.

5. Rechtsprechung

Für alle Einsprüche und Vorkommnisse bei Verbandspokalspielen auf Bezirksebene ist das jeweilige Sportgericht, bei Spielen auf Verbandsebene das Sportgericht der Verbands- und Landesligen zuständig.

6. Kostenregelung bei Nichtantreten

Vereine, die schuldhaft zu einem Verbandspokalspiel nicht antreten oder ohne Genehmigung der spielleitenden Behörde auf die Austragung eines Verbandsspiels verzichten, haben dem Spielpartner neben dem Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Kosten noch einen Pauschalbetrag für entgangenen Einnahmen zu erstatten.

Der Pauschalbetrag wird wie folgt festgesetzt:

Regionalliga Süd	225 €
Oberliga Baden-Württemberg	175 €
Verbandsliga	125 €
Landesliga	75 €
Bezirksliga	60 €
Kreisliga A	45 €
Kreisliga B	30 €
Kreisliga C	25 €

Bei Spielen verschiedener Ligen gilt der Pauschalbetrag der höheren Liga.

7. Eintrittspreise

Die Höhe der Eintrittspreise wird bei Verbandspokalspielen auf Bezirksebene vom Bezirksvorsitzenden festgesetzt, während bei den Spielen auf Verbandsebene die ortsüblichen Eintrittspreise gelten. Die Mitglieder der Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis. Die Ausgabe von Ehren- und Freikarten ist nicht zulässig. Zur Kontrolle des Eintrittskartenverkaufs ist es dem Gastverein gestattet, eigene Kontrollorgane einzuschalten.

8. Spielabrechnung

Von der festgestellten Bruttoeinnahme, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- a) Umsatzsteuer* (7%) (Multiplikator 0,06542)
- b) 10% als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels in Zusammenhang gebracht werden, z.B. Platzmiete, Ordnungs- und Kassendienst usw. abgegolten).
- c) 10% als Spielabgabe an den WFV bei allen Spielen **auf Verbandsebene, Bezirkspokalendspielen und Spielen zur Ermittlung der Pokalbesten** –

* Bei der Mitwirkung von bezahlten Spielern (z.B. auch Vertragsamateure) sind ggfs. abweichende Steuersätze zu berücksichtigen.

aus der Bruttoeinnahme nach Abzug der Umsatzsteuer sowie der Entschädigung für den Platzverein.

d) Kosten für Schiedsrichter und SR-Assistenten.

e) Reklamekosten (Nachweis erforderlich).

f) Der reisende Verein ist berechtigt, pro gefahrenen Kilometer (kürzester Reiseweg) 0,60 € geltend zu machen. Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wievielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist.

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden beteiligten Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

Kann ein Verbandspokalspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 33 der Spielordnung je zur Hälfte.

Für jedes Verbandspokalspiel (Bezirks- und Verbandsebene) ist eine Spielabrechnung anzufertigen. Bei allen Spielen auf Verbandsebene, Bezirkspokalendspielen und Spielen zur Ermittlung der Pokalbesten ist eine Ausfertigung der Spielabrechnung der WFV-Geschäftsstelle einzureichen.

Der WFV-Anteil ist innerhalb einer Woche nach dem Spieltag auf das Konto des WFV bei der Landesbank Baden-Württemberg Nr. 2029230, BLZ 60050101, mit dem Vermerk „Verbandspokalabgabe“ zu überweisen. Spielerechnungsformulare können über die Geschäftsstelle bezogen werden.

Juli 2003

Verbandsspielausschuss



(Vorsitzender)

Postanschrift:

Postfach 105451 • 70047 Stuttgart

Hausanschrift:

Goethestraße 9 • 70174 Stuttgart • Telefon 07 11/2 27 64-0 • Telefax 07 11/2 27 64-40

e-mail: info@wuertfv.de • www.wuertfv.de

**WÜRTTEMBERGISCHER
FUSSBALLVERBAND E.V.**Landesbank Baden-Württemberg
Nr. 2029 230, BLZ 600 501 01

Spielabrechnung und WFV-Anteil an die WFV-Geschäftsstelle bei:
- Pokalspielen auf Verbandsebene
- Bezirkspokalendspielen
- Spielen zur Ermittlung der Pokalbesten

Spiel-Abrechnung

Pokal- Meisterschafts- **Spiel:** FC A-dorf **gegen** TSV B-dorf
am 19. November 2003 **in** A-dorf **Platz:** FC-Platz

Kartenart	Eintrittspreis	Anzahl der ausgegebenen Karten	Anzahl der verkauften Karten	Gesamt-Einnahme	
				EUR	ct
1	2	3	4	5	
Tribüne					
Sitzplatz					
Stehplatz	3, --		100	300	--
Ermäßigt					
Jugendliche	2, --		10	20	--
Bruttoeinnahme			110	320	--
Die Richtigkeit der Abrechnung bestätigt:	Abzüge:				
		7% Umsatzsteuer*	€	<u>20,93</u>	
		10% Platzmiete	€	<u>32,--</u>	52 93
	<u>FC A-dorf</u>		€	<u> </u>	267 07
	(Platzverein)				
		10% WFV-Anteil	€	<u>26,71</u>	
	(Unterschrift)	Schiedsrichterspesen	€	<u>35,--</u>	
		Reklame	€	<u>20,--</u>	
	<u>TSV B-dorf</u>	Ordnungsdienst	€	<u> </u>	
	(Gastverein)	Reisekosten ^{335km}	€	<u>201,--</u>	282 71
(Unterschrift)	0,60€ pro km				
	Minus-Nettoeinnahme			15	64

A-dorf 50 % Platzverein = € 7,82
(Ort)

19. November 2003 50 % Gastverein = € 7,82
(Datum)

* Multiplikator 0,06542 (320,- x 0,06542)

**WÜRTTEMBERGISCHER
FUSSBALLVERBAND E.V.**Landesbank Baden-Württemberg
Nr. 2029 230, BLZ 600 501 01

Spielabrechnung und WFV-Anteil an die WFV-Geschäftsstelle bei:
- Pokalspielen auf Verbandsebene
- Bezirkspokalendspielen
- Spielen zur Ermittlung der Pokalbesten

Spiel-Abrechnung

Pokal- Meisterschafts- **Spiel:** FC A-dorf **gegen** TSV B-dorf
am 19. November 2003 **in** A-dorf **Platz:** FC-Platz

Kartenart	Eintrittspreis	Anzahl der ausgegebenen Karten	Anzahl der verkauften Karten	Gesamt-Einnahme		
				EUR	ct	
1	2	3	4	5		
Tribüne						
Sitzplatz						
Stehplatz	3, --		100	300	--	
Ermäßigt						
Jugendliche	2, --		10	20	--	
Bruttoeinnahme			110	320	--	
Die Richtigkeit der Abrechnung bestätigt: FC A-dorf (Platzverein) (Unterschrift) TSV B-dorf (Gastverein) (Unterschrift)	Abzüge:					
	7% Umsatzsteuer*	€	20,93			
	10% Platzmiete	€	32,--		52	93
		€			267	07
	10% WFV-Anteil	€	26,71			
	Schiedsrichterspesen	€	35,--			
	Reklame	€	20,--			
	Ordnungsdienst	€				
	Reisekosten ^{54km}	€	32,40		114	11
	0,60€ pro km					
			Nettoeinnahme	152	96	

A-dorf 50 % Platzverein = € 76,48
(Ort)

19. November 2003 50 % Gastverein = € 76,48
(Datum)

* Multiplikator 0,06542 (320,- x 0,06542)